

MPILHLT RESEARCH PAPER SERIES

Heinz Mohnhaupt

Naturrecht und naturrechtliche Methode des „mos Gottingensis" an der Göttinger Aufklärungsuniversität „Georgia Augusta" (1734-1800)

No. 2022-08
https://ssrn.com/abstract=4083693

ISSN 2699-0903 · FRANKFURT AM MAIN



Naturrecht und naturrechtliche Methode des „mos Gottingensis“ an der Göttinger Aufklärungsuniversität „Georgia Augusta“ (1734-1800)

Heinz Mohnhaupt

I. Pluralität der Aufklärungen und Naturrechte

Untersuchungen zu den institutionellen Voraussetzungen und Bedingungen für „Naturrecht“ an der Göttinger „Georgia Augusta“ – „in hoc amplissimo musarum domicilio, in hac omnis eruditionis et humanitatis sede, in hoc […] adiumentis et ornamentis istructissimo bonae mentis theatro“ – wie sie der Göttinger Jura-Professor Christian Friedrich Georg Meister in seiner Oratio von 1756 rühmte,[1] umfassen auch die Frage nach den Wirkungen der „Aufklärung“. Die 1734 gegründete Göttinger Universität galt nach der Hallenser „Fridericiana“ von 1694 als die „Aufklärungs“-Universität schlechthin.[2] So stehen für die Göttinger Universität „Naturrecht“ und „Aufklärung“ in einem wechselseitigen Erklärungs- und Begründungszusammenhang. Beide Begriffe sind jedoch durch einen weiten und unsicheren Bedeutungsrahmen gekennzeichnet. Selbst Aufklärer bemühen sich um die „Aufklärung“

[1] Christian Friedrich Georg Meister, De studii iuris romani chronologici diligentius excolendi necessitate oratio, Gottingae 1756, S. 5 f.

[2] Aus der reichen Literatur zur Universitätsgeschichte speziell Göttingens: E.F. Rössler (Hg.), Die Gründung der Universität Göttingen. Entwürfe, Berichte und Briefe der Zeitgenossen, Göttingen 1855; E. Klugkist, Die Göttinger Juristenfakultät als Spruchkollegium, Göttingen 1952; G. von Selle, Universität Göttingen, Wesen und Geschichte, Göttingen 1953; E. Gundelach, Die Verfassung der Göttinger Universität in drei Jahrhunderten, Göttingen 1955; N. Hammerstein, Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an den deutschen Universitäten im späten 17. und im 18. Jahrhundert, Göttingen 1972, S. 309-374; H. Coing, Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm, in: ders., Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte II/1 (1500-1800), München 1977, S. 3-102; ders., Die Rechtsschulen der Aufklärung, in: Revue de droit comparé. Institut Japonais de droit comparé 21 (1987), S. 1-43; F. Loos (Hg.), Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren, Göttingen 1987; W. Ebel, Zur Geschichte der Juristenfakultät und des Rechtsstudiums an der Georgia Augusta. Festvortrag […] am 29. Mai 1960, Göttingen 1960; ders., Die Privilegien und ältesten Statuten der Georg-August-Universität zu Göttingen, Göttingen 1962; H.-G. Schlotter, Die Geschichte der Verfassung und der Fachbereiche der Georg-August-Universität zu Göttingen, Göttingen 1994.

über die Wissenschaftsepoche der „Aufklärung" seit den berühmten Fragen „Was ist Aufklärung?" in der „Berlinischen Monatsschrift" in den Jahren 1783 und 1784.[3] Auch nach Kants berühmter Antwort von 1784[4] verstummte die Frage nicht und zeigte Aufklärungsbedarf. Gleichfalls im Jahre 1784 gab Moses Mendelssohn ebenfalls in der „Berlinischen Monatsschrift" eine Stellungnahme ab „Ueber die Frage: was heißt aufklären".[5] Kant wusste von der „Beantwortung eben derselben Frage" durch Moses Mendelssohn, kannte aber den Text – wie er betonte – noch nicht.[6] Moses Mendelssohn erklärte, dass die alternativ gebrauchten „Worte Aufklärung, Kultur, Bildung [...] in unserer Sprache noch neue Ankömmlinge" seien und der „Sprachgebrauch [...] noch nicht Zeit gehabt" habe, „die Grenzen derselben festzusetzen".[7] Vorsichtig erklärt er:

> „Aufklärung [...] scheinet sich mehr auf das Theoretische zu beziehen. Auf vernünftige Erkenntniß (objekt.) und Fertigkeit (subj.) zum vernünftigen Nachdenken, über Dinge des menschlichen Lebens [...]".[8]

Fünf Jahre später 1789 konstatiert Karl Friedrich Bahrdt in seiner Antwort mit dem bezeichnenden Titel „Verschiedene Begriffe von Aufklärung":

> „Das Wort Aufklärung ist jetzt in dem Munde so vieler Menschen, und wir haben gleichwohl noch nirgends einen Begriff gefunden, der ganz bestimmt und gehörig begrenzt wäre. Und eben daher scheinen so viel Streitigkeiten über den Wert sowohl als über die Beförderungsmittel der Aufklärung entstanden zu sein."[9]

Für Bahrdt bilden das „Materiale der Aufklärung" die „Sätze oder Wahrheiten", die der aufgeklärte Mensch „erkennt".[10] Es komme darauf an, „wie sie erkannt und für wahr gehalten werden",[11] zu deren Erkenntnisprozess „deutliche Begriffe" und „eine eigene geprüfte Überzeugung" sowie eine „Zusammenstimmung der Weisen" erforderlich seien.[12] Vorgeprägt und beeinflusst waren solche Auffassungen durch den naturwissenschaftlich inspirierten kartesianischen Rationalismus, der im „Discours de la Méthode" den autonom denkenden und erkennenden Menschen in den Mittelpunkt stellt:

> „Le premier était de ne recevoir jamais aucune chose pour vraie que je ne la connusse évidement [...]; et de ne comprendre rien de plus en mes jugements que ce qui se présenterait si clairement et si

[3] Auch abgedruckt in: J. Mondot, Qu'est-ce que les Lumières? Choix de textes, traduction (Lire le Dixhuitième, Nr. 2), Saint-Étienne 1991.
[4] I. Kant, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, in: Berlinische Monatsschrift, hg. von F. Gedicke und J.E. Biester, (Dezember) Berlin 1784, S. 481-494.
[5] Moses Mendelssohn, Ueber die Frage: was heißt aufklären?, in: Berlinische Monatsschrift, 4. Band, hg. von F. Gedicke und J.E. Biester, Berlin 1784, S. 193-200.
[6] So Kant, Beantwortung (wie Anm. 4), S. 494 mit Fn.
[7] Moses Mendelssohn, Ueber die Frage (wie Anm. 5), S. 193.
[8] Moses Mendelssohn, Ueber die Frage (wie Anm. 5), S. 194.
[9] K.F. Bahrdt, Verschiedene Begriffe von Aufklärung (1789), in: G. Funke, Die Aufklärung. In ausgewählten Texten dargestellt, Stuttgart 1963, S. 94-100, hier S. 94. Ähnlich vorsichtig der Tenor bei J. Chr. G. Schaumann, Versuch über Aufklärung, Freyheit und Gleichheit, Halle 1793.
[10] Bahrdt, Begriffe (wie Anm. 9), S. 95.
[11] Bahrdt, Begriffe (wie Anm. 9), S. 96.
[12] Bahrdt, Begriffe (wie Anm. 9), S. 98.

> distinctement à mon esprit […]. Le second, de diviser chacune des difficulties que j'examinerais […]. Le troisième, de conduire par ordre mes pensées […]".[13]

Die Unsicherheiten im „Aufklärungs"-Begriff, Erkenntnis und Wissen durch „deutliche Begriffe" und „geprüfte Überzeugung" unabhängig von allen Autoritäten zu erlangen, spiegeln auch die heutigen Diskussionen über Epoche, Ziel, Inhalt und Methode der „Aufklärung" wider, die nach Spät- und Frühaufklärung,[14] radikaler oder moderater Aufklärung,[15] nationaler, internationaler und „universeller Aufklärung,[16] „rationalistischer" und „emanzipatorischer" Aufklärung,[17] „wahrer Aufklärung",[18] „Volksaufklärung",[19] „Aufklärung als Prozess",[20] oder nach Aufklärung als „moralisch-politische Kulturdiskussion"[21] unterscheiden. Angesichts solcher „Vielgestaltigkeit der Aufklärung",[22] ihrer zahlreichen Erscheinungsformen, Ziele und Praktiken ist immer zu prüfen, von welchem Verständnis von Aufklärung die „Aufklärer" und die sie repräsentierenden Institutionen des 18. Jahrhunderts ausgegangen sind. Daraus musste notwendigerweise die Frage entstehen: „Gab es 'die Aufklärung'?"[23] Insofern verbietet sich eine verbindliche dogmatische oder normative Definition des Aufklärungsbegriffs,[24] weil sie nicht möglich ist.[25]

---

13 René Descartes, Discours de la méthode pour bien conduire sa raison et chercher la verité dans les sciences, hg. von P. Ziertmann, Heidelberg 1908, S. 53 f.

14 Vgl. z.B. S. Neumeister (Hg.), Frühaufklärung (Romanistisches Kolloquium, 6), München 1994.

15 Vgl. W. Schneiders, Das Zeitalter der Aufklärung, in: ders. (Hg.), Lexikon der Aufklärung, München 1995, S. 20; F. Wunderlich, Empirismus und Materialismus an der Göttinger Georgia Augusta – Radikalaufklärung im Hörsaal?, in: Aufklärung. Interdisziplinäres Jahrbuch […], Band 24 (2012): Radikale Spätaufklärung in Deutschland, hg. von M. Muslow und G. Naschert, Hamburg 2012, S. 65-90 (65 f.).

16 U. Ricken, Begriffe und Konzepte für Aufklärung. Zur Problematik einer Begriffsgeschichte als vergleichende Lexikologie der Aufklärung, in: S. Jüttner und J. Schlobach (Hg.), Europäische Aufklärung(en). Einheit und nationale Vielfalt (Studien zum Achtzehnten Jahrhundert, 14), Hamburg 1992, S. 95-105 (101 f.).

17 Schneiders, Zeitalter der Aufklärung (wie Anm. 15), S. 11.

18 Schneiders, Zeitalter der Aufklärung (wie Anm. 15), S. 18-21.

19 J.L. Ewald, Über Volksaufklärung, ihre Grenzen und Vorteile, Berlin 1790; Repr. Königstein 1979.

20 R. Vierhaus, Aufklärung als Prozess (Aufklärung 2, 2), Hamburg 1988.

21 M. Gierl, Geschichte als präzisierte Wissenschaft. Johann Christoph Gatterer und die Historiographie des 18. Jahrhunderts im ganzen Umfang (Fundamenta Historica, 4), Stuttgart-Bad Cannstatt 2012, S. 369.

22 So D. Klippel, Von der Aufklärung der Herrscher zur Herrschaft der Aufklärung, in: ZHF 17 (1990), S. 194; H. Stuke hat in seinem großen Artikel „Aufklärung" alle Spielarten und Facetten des historischen und modernen „Aufklärungs"-Begriffs zusammengetragen und analysiert, in: O. Brunner, W. Conze, R. Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Band 1, Stuttgart 1972, S. 243-342. Zum Zusammenhang von „Aufklärung und Modernisierung des Rechts" zuletzt M. Stolleis, in: Acta Historica Leopoldina 57 (2011), S. 63-74.

23 D. Fulda, Gab es 'die Aufklärung'? Einige geschichtstheoretische, begriffsgeschichtliche und schließlich programmatische Überlegungen anlässlich einer neuerlichen Kritik an unseren Epochenbegriffen, in: Das Achtzehnte Jahrhundert, 37, Wolfenbüttel 2013, S. 11-25. Zu den Geschichtsauffassungen der Aufklärung mit einer Literaturübersicht: B. Stollberg-Rilinger, Neuerscheinungen zur Historiographie der Aufklärung, in: ZHF 18 (1991), S. 469-473.

24 Ähnlich Schneiders, Zeitalter der Aufklärung (wie Anm. 15), S. 8-23.

25 In diesem Sinne plädiert B. Stollberg-Rilinger, Europa im Zeitalter der Aufklärung, Stuttgart 2000, S. 20, für eine „individuelle Interpretation" des „Zeitalters der Aufklärung".

Nicht anders verhält es sich mit dem zu behandelnden Parallelbegriff „Naturrecht" in seiner institutionalisierten, universitären Ausprägung. Richtungen, Bezeichnungen und wissenschaftliche Einteilungen nach dem älteren und jüngeren Naturrecht, „rationalem" Naturrecht,[26] „aufgeklärtem Naturrecht",[27] „Vernunftrecht",[28] Naturrecht als Handlungswissenschaft,[29] Naturrecht als Universalwissenschaft,[30] Naturrecht als „Klugheitsregel"[31] oder – wie Jan Schröder formulierte – „Naturrecht als Rechtspolitik"[32] sind gebräuchlich. Schon allein die bloße Aufzählung zeigt ein facettenreiches Bild äußerst unterschiedlicher Naturrechts-Varianten und -Auffassungen, wobei antikes, thomistisches oder göttliches Naturrecht hier noch nicht einmal thematisiert sind. Naturrecht stellt keine unveränderliche Größe dar. Ein einheitlicher, bestimmbarer materialer Inhalt ist in diesen plural dimensionierten „Naturrechten" nicht gegeben. Vielmehr – und darauf soll das Ziel der folgenden Ausführungen ausgerichtet sein – ist die Methode der Erkenntnis, Begründung und universitären Vermittlung des Rechts in den Blick zu nehmen, die einen wichtigen Aspekt des Naturrechts der Aufklärungsepoche bedeutet und untrennbar mit dieser verbunden ist.[33] In der reflektierten oder unbewussten Methode verbirgt sich ein Schlüssel – um noch einmal das Wort von Karl Friedrich Bahrdt zu zitieren, „wie" die Sätze oder Wahrheiten „erkannt" werden. Die „Vernunft" ist die viel beschworene Zauberformel der Aufklärung, deren fehlende definitorische Eindeutigkeit ebenfalls oft beklagt wurde.[34] Aber als eine Geisteshaltung „eigen-williger" und „eigen-verantwortlicher" Selbstentfaltung war „Vernunft" das Instrument, den Menschen in den Stand zu versetzen, Erkenntnis zu gewinnen, Wissen zu erwerben und dieses für sich und die Gesellschaft nutzbringend anzuwenden. Ein Aufklärungsziel bestand darin, die belebte und unbelebte Welt auf der Grundlage von Erfahrung, Ratio und Beobachtung auf ihre Gesetzmäßigkeiten zu untersuchen, um diese für die planende Gestaltung von Staat

---

[26] Vgl. z.B. J. Schröder, Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methode vom Humanismus bis zur Historischen Schule (1500-1850), München 2001, S. 101.

[27] K. Luig, Die Wurzeln des aufgeklärten Naturrechts bei Leibniz, in: O. Dann und D. Klippel (Hg.), Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution (Studien zum Achtzehnten Jahrhundert 16), Hamburg 1995, S. 61-79.

[28] F. Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 249-347 („Das Zeitalter des Vernunftrechts").

[29] Luig, Wurzeln (wie Anm. 27), S. 61 f.

[30] S. Pufendorf, Elementorum jurisprudentiae universalis libri duo, editio novissima, Cambridge 1672; dazu J. Schröder, Recht als Wissenschaft (wie Anm. 26), S. 102 f.

[31] G. Zieger, Die ersten hundert Jahre Völkerrecht an der Georg-August-Universität Göttingen. Vom Ius naturae et gentium zum positiven Völkerrecht, in: Loos, Rechtswissenschaft in Göttingen (wie Anm. 2), S. 32-74 (38).

[32] Schröder, Recht als Wissenschaft (wie Anm. 26), S. 104.

[33] Vgl. Wieacker, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 28), S. 274; so auch M. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, 1. Band, München 1988, S. 270-273.

[34] Vgl. J.G. Walch, Philosophisches Lexicon, Leipzig 1733, Artikel „Vernunfft", Sp. 2670: „Das Wort Vernunfft wird auf unterschiedliche Art genommen, und ist zu beklagen, daß die Philosophen in dem, darauf sie sich alle, als den Grund ihrer Wahrheiten, beruffen, nicht einig sind, was es sey." Zur ambivalenten Begrifflichkeit „Naturrecht/Vernunftrecht", vgl. auch Schneiders, in: Lexikon der Aufklärung (wie Anm. 15), S. 282-285.

und Gesellschaft verwenden zu können und dem Individuum den Stand irdischer Glückseligkeit zu ermöglichen. Theorie und Praxis des Naturrechts der Aufklärung verbinden sich in diesem Ziel. Die „Georgia Augusta" ist dafür als institutionalisiertes Wissenschafts-Forum – aufklärerisch gesprochen – ein erhellender Untersuchungsgegenstand. Als ein Repräsentant für diesen methodischen Arbeitsstil kann der Göttinger Physiker, Philosoph, Aufklärer und scharfsinnige Kritiker Georg Christoph Lichtenberg gelten. Er schreibt am 5. November 1769 in seinen „Sudelbücher":

> „Eine genaue Betrachtung der äußeren Dinge führt leicht auf den betrachtenden Punkt, uns selbst, zurück und umgekehrt […] Sei aufmerksam, empfinde nichts umsonst, messe und vergleiche: das ist das ganze Gesetz der Philosophie."[35]

Dieses „Gesetz" des methodischen Vorgehens betrifft auch – freilich mit anderen Gegenständen und Akzenten – die Arbeit des Juristen. Etwa acht in diesem Sinne aufklärerisch-naturrechtlich inspirierte Erkenntnismethoden lassen sich in Publikationen der Göttinger juristischen und philosophischen Fakultät beobachten:

1) Sammlung unterschiedlicher Rechtsbestände;
2) Ordnung und Systematisierung des Rechtsstoffs;
3) Klärung und Schärfung der Begriffe;
4) Vergleichende Beobachtung der rechtlichen und außerrechtlichen Welten (Reisen) sowie horizontale und vertikale Vergleichung rechtlicher Phänomene;
5) Juristische Praxis und Gerichtspraxis als Nutzanwendung theoretischer Positionen;
6) Offenheit gegenüber den Nachbardisziplinen innerhalb der „Universitas scientiarum";
7) Eindringen deutschsprachiger Begrifflichkeit;
8) Pädagogische Zielrichtungen zur optimalen Ausbildung des Juristenstandes für das gemeine Wohl (bonum commune) in Gesellschaft und Staat.

Man wird nicht sagen können, dass diese Arbeitsweise ausschließlich ein Wissenschaftsbild der Göttinger „Georgia Augusta" repräsentiert. Einzelne Erkenntnisverfahren und Arbeitsmethoden finden sich im Aufklärungszeitalter auch an anderen Universitäten. Aber die Summe all dieser wissenschaftlichen Arbeitstechniken, wie sie im 18. Jahrhundert an der „Georgia Augusta" gepflegt wurden, gibt dieser „sedis omnis eruditionis et humanitatis" – wie Meister seine Universität 1756 qualifiziert hatte[36] – eine besondere Qualität. Die aufgezählten einzelnen Arbeitsmethoden sind nicht isoliert zu betrachten, denn sie überlagern oder kombinieren sich wechselseitig.

Als Untersuchungsmaterial dienen vor allem „Dissertationes et Orationes", Enzyklopädien, Vorlesungsverzeichnisse – soweit sie mir zugänglich waren – und Monographien. Zeitlich umfasst werden die Jahre von 1734 bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt in den ersten Jahren nach der Gründung der „Georgia Augusta".

[35] G.Chr. Lichtenberg, Schriften und Briefe, 1. Band: Sudelbücher, München 1968, S. 38.
[36] Meister, Oratio (wie Anm. 1).

II. Gründung der „Georgia Augusta" und ihre wissenschaftlichen Ziele

Die Göttinger Universität wurde 1734 gegründet[37] und nahm bereits im gleichen Jahr am 14. Oktober und dann verstärkt 1735 den Lehrbetrieb auf.[38] Die feierliche Inauguration fand am 17. September 1737 statt. Das erste Gründungsdokument sind die kaiserlichen Privilegien vom 13. Januar 1733.[39] Es betont das im 18. Jahrhundert immer wieder als Handlungsprinzip beschworene „bonum commune" der Gründung der Universität, „ubi omnes solitae, necessariae, et utiles Scientiae doceri […]".[40] Das sind geläufige Formeln im Stil der Aufklärungsziele, die jedoch für den privilegialen Gründungstext der Universität eine bezeichnende programmatische und praktische Bedeutung besitzen. Das Privileg entspricht dem traditionellen Privilegienaufbau und folgt der Privilegienlehre des 18. Jahrhunderts, die im Zusammenhang mit der aufklärerischen Gleichheitsdiskussion nur solche Privilegien als zulässig ansah, die dem Gebot des „gemeinen Wohls" entsprachen.[41]

Das Vorbild für die Gründung der Georgia Augusta war die Universität Halle, die 1694 feierlich eröffnet worden war.[42] Das Gründungsprivileg für die Hallenser Universität erteilte Kaiser Leopold I. am 19. Oktober 1693.[43] Das Privileg Kaiser Karls VI. für die Georgia Augusta vom 13.1.1733 nahm ausdrücklich und z.T. wörtlich auf das Gründungsprivileg für die Fridericiana Bezug, deren wesentliche Bestimmungen auch für die Göttinger Neugründung gelten sollten: "cum iisdem privilegiis, quibus ex Imperiali concessione de Anno millesimo sexcentesimo nonagesimo tertio Universitatis Hallensis in Saxonia potitur et gaudet, clementer impertiri dignaremur."[44]

Die Hallenser „Fridericiana" als Modell für die Göttinger „Georgia Augusta" zu nehmen,[45] war eine programmatische wissenschaftspolitische Entscheidung zugunsten eines vor allem

---

37 Zur Gründungsgeschichte vgl. Rössler, Gründung (wie Anm. 2), S. 3 ff.; von Selle, Universität Göttingen (wie Anm. 2), S. 13 ff.; Gundelach, Verfassung (wie Anm. 2), S. 1 ff.

38 Zum Beginn der Vorlesungen: Rössler, Gründung (wie Anm. 2), S. 257 ff.

39 Privilegia Caesarea Academiae Gottingiae Gerorgiae Augustae concessa de dato 13. Jan. 1733, in: Ebel, Privilegien (wie Anm. 2), S. 12-27.

40 Ebel, Privilegien (wie Anm. 2), S. 15; so auch die „Statuta Generalia" vom 7. Dezember 1736, § 36, in: Ebel, Privilegien (wie Anm. 2), S. 57.

41 Vgl. H. Mohnhaupt, Untersuchungen zum Verhältnis Privileg und Kodifikation im 18. und 19. Jahrhundert, in: Ius Commune 5 (1975), S. 87-89.

42 Dazu H. Lück, Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg und die Universität Halle. Dem Gründer der Academia Fridericiana Hallensis zum 300. Todestag am 25. Februar 2013, in: ders. (Hg.), Aktuelle Beiträge zur Rechtswissenschaft und zu ihren geistesgeschichtlichen Grundlagen. Zum 20. Jubiläum der Neugründung der juristischen Fakultät an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Halle 2013, S. 193-221 (208-221).

43 Kaysers Leopoldi Privilegium der Universität Halle ertheilet, d. 19. Octobr. Ao. 1693, in: W. Schrader (Hg.), Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle, 2. Teil, Berlin 1894, S. 361-368 (Anlage 7). Vgl. auch Johann Christian Förster, Übersicht der Geschichte der Universität zu Halle in ihrem ersten Jahrhunderte (1794), hg. von R. Meyer und G. Schenk, Halle 1998.

44 In: Ebel, Privilegien (wie Anm. 2), S. 15.

45 Vgl. von Selle, Universität Göttingen (wie Anm. 2), S. 19.

auf Praxis abzielenden Wissenschaftsstils.[46] Johann Jacob Moser hatte diesen in seinen gutachtlichen Vorschlägen 1749 für die Göttinger Universität nachdrücklich lobend hervorgehoben:

> „Was hat Halle emporgebracht, als daß die Theologi, Jurisconsulti, Medici et Philosophi gantz einen anderen als den dazumahl überall geweßten Weg eingeschlagen, den alten Schlender verlassen und die Disciplinen in manchem auf einen pragmatischeren Fuß zu tractiren angefangen haben?“[47]

Was Moser den „pragmatischeren Fuß“ der Universität Halle nannte, war eine aufklärerische Befreiung von theologischer Bevormundung. Diese Emanzipation war besonders von Christian Thomasius in Halle propagiert und praktiziert worden. Der von Moser hervorgehobene säkularisierte Pragmatismus bestand für Göttingen vor allem in der Förderung des „ius publicum“, des Natur- und Völkerrechts, der Geschichtswissenschaft und einer Legitimation für die Ausbildung eines aufgeklärten Staatsverständnisses sowie in der Schaffung eines entsprechenden Beamten- und Diplomatenstandes.[48] Damit waren Leitlinien für das wissenschaftliche Profil der „Georgia Augusta“ vorgezeichnet, die durch den eigentlichen landesherrlichen Gründungsakt in Gestalt des „Königlich Gross-Britannischen Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Privilegs“ vom 7. Dezember 1736 konkretisiert wurden, in dem Georg II. – als englischer König und Kurfürst von Kurhannover – vor allem die ungewöhnlich weitreichende Versicherung freier Lehre garantierte:

> „So declariren und versprechen Wir hiemit, […], daß nach wörtlichem Inhalt des obangezogenen Käyserlichen Diplomatis von nun alle […] bey solcher Unserer Universität zu Göttingen bestellete und künfftig weiter zu bestellende Professores, Lehr- und Exercitien-Meister […] zu ewigen Zeiten vollkommene unbeschränckte Freyheit, Befugniß und Recht haben sollen, öffentlich und besonders zu lehren, respective Collegia publica und privata zu halten, Actus und Exercitia publica, disputando und sonst anzustellen, bey denen Facultäten, Urtheile, Bedencken und Responsa abzufassen […]“.[49]

Diese „unbeschränckte Freyheit“ wurde als eine aufklärerische Errungenschaft angesehen. 1770 hat der Kurator und hannoversche Premierminister und eigentliche Universitätsgründer von Münchhausen nicht ohne Stolz erklärt, dass „Unsern Professoren ohne Rückhalt erlaubt [ist], selbst das teutsche Staatrecht blos nach ihrer Überzeugung vorzutragen“.[50] Pütter, selber berühmter Professor des Staatsrechts an der „Georgia Augusta“, und Saalfeld haben diese für die damalige Zeit ungewöhnliche „volle Freyheit des Lehrens und Lernens […], daß dem wissenschaftlichen Streben keine Schranken gesetzt werden dürfen“, als das bedeutendste

[46] Ursprünglich sollten die „Privilegia und Statuta“ der meisten deutschen Universitäten als Vorlage für die „innere Einrichtung“ der Neugründung herangezogen werden, einschließlich der noch anzufordernden „Hallischen“: „wenn man nun aus diesen allen das beste und denen jetzigen Zeiten convenableste zusammen lieset, und die Universität darauf gründet; kann nichts anders als, ein guter Ausgang davon erwartet werden“; vgl. Rössler, Gründung (wie Anm. 2), B: Erste Entwürfe, S. 8.

[47] In: F. Frensdorff, Die ersten Jahrzehnte des staatsrechtlichen Studiums in Göttingen. Festschrift zur 150jährigen Jubelfeier der Georg-August-Universität im Namen und Auftrag des Senats verfasst, Göttingen 1887, S. 25.

[48] Vgl. für das Wissenschaftsprofil der Universität Halle, Stolleis, Geschichte I (wie Anm. 32), S. 298-309.

[49] In: Ebel, Privilegien (wie Anm. 2), S. 29.

[50] Zitat bei W. Ebel, Der Göttinger Professor Johann Stephan Pütter aus Iserlohn, Göttingen 1975, S. 15.

Charakteristikum der Göttinger Universität hervorgehoben.[51] Am Gebot, alle in Göttingen zum Druck gegebenen Schriften „zur Censur" zu geben, wurde jedoch formal festgehalten.[52] Aber auch hier bestand eine liberale Regelung, dass diejenigen Schriften von der Zensur befreit sind, „welche die Professoren in allen Facultäten selbst verfertiget haben werden und herausgeben wollen, auf deren Verantwortung", der sich die Professoren dann eventuell vor dem „Geheimen Raths-Collegio" zu stellen hatten.[53]

Das dritte Gründungsdokument zur rechtlichen Institutionalisierung der Universität bilden die „Statuta Facultatis Juridicae", die auf Befehl Georgs II. von den Jura-Professoren selber ausgearbeitet und durch den Minister von Münchhausen am 3. August 1737 ausgefertigt worden waren.[54] Die Selbstbeschreibung des Professorenamtes – „de munere professorio" – durch die Professoren geht von der traditionellen juristischen Aufgabe aus, „quo Leges et Jura interpretamur".[55] Den Hörern soll der wahre Sinn der „legum naturalium", der geschriebenen und ungeschriebenen, der öffentlichen und privaten, der vaterländischen und gemeinen Gesetze vorgetragen werden.[56] Der gesamte Rechtsquellen-Kosmos gehört zum Interpretationsvolumen der Fakultät. Hervorgehoben wird jedoch – und das ist typisch für das aufklärerische Wissenschaftsbild der „Georgia Augusta" – die praktische Aufgabe der Juristenausbildung: „et quis sit illius doctrinae in foro usus",[57] d.h. ob und wie die Lehrmeinungen der Rechtswissenschaft durch die Urteilspraxis der Gerichte in Realität umgesetzt werden.

Auch die Fakultäts-Statuten betonen noch einmal den in der Aufklärungsepoche immer wieder hervorgehobenen allgemeinen Nutzen und Vorteil – „fructus et commodum" – der gesamten universitären Einrichtung – „tanti instituti" – für Staat und Bürger. Wie zur Bestärkung der im königlichen Privileg erklärten Lehrfreiheit nehmen die Fakultätsstatuten noch einmal diesen Grundsatz auf. Sie bestimmen, dass die Ordnung, nach der die Rechtsstudien zu behandeln sind, durch keine Begrenzungen umschrieben sein sollen: „Neque ipsa legitima studia tractandi ratio ullis limitibus circum scripta esto."[58] Die in der Hallenser „Fridericiana" spürbare emanzipatorische Haltung gegenüber der theologischen Fakultät wurde an der Göttinger Universität zu einem Faktum. Diese traditionelle „Unterordnung" wurde an der „Georgia Augusta" beseitigt.[59] Die „Entstehung" der Göttinger Universität war „ein planmässiges Gründen einer Staatsanstalt"[60] im Geiste der Aufklärung.

---

[51] Versuch einer academischen Gelehrten-Geschichte von der Georg-Augustus-Universität zu Göttingen vom geheimen Justizrath Pütter und nach ihm vom Professor Saalfeld; fortgesetzt vom Universitätsrathe Dr. Oesterley, 4. Theil, Göttingen 1838, S. 40 f.
[52] Königliches Privileg vom 7.12.1736, in: Ebel, Privilegien (wie Anm. 2), S. 33.
[53] Ebel, Privilegien (wie Anm. 2), S. 34 und 66.
[54] In: Ebel, Privilegien (wie Anm. 2), S. 112-151.
[55] Ebel, Privilegien (wie Anm. 2), S. 113 (I.).
[56] Ebel, Privilegien (wie Anm. 2), S. 115 (II.).
[57] Wie Anm. 56.
[58] Wie Anm. 56, S. 117 (V.).
[59] Gundelach, Verfassung (wie Anm. 2), S. 1.
[60] So die treffende Bewertung von Rössler, Gründung (wie Anm. 2), S. V (Vorwort).

III. „Ius naturae" in den ersten Vorlesungen und Dissertationen

In diesem durch Privilegien und Statuen rechtlich fixierten Rahmen begann die „Georgia Augusta" 1734/35 noch vor der feierlichen Eröffnung mit ersten Vorlesungen an der juristischen Fakultät. Das königliche Reskript vom 9. Oktober 1734 an den „Königlichen Commissär, Hofrath und Professor jur. Gebauer" ging von diesem frühen Vorlesungstermin aus, auch wenn die „Besetzung der Facultäten und Professionen" noch keineswegs abgeschlossen war:

> „Ihr wiszet, dasz zwar verschiedene gelehrte Leute nebst Euch in dem Begriffe sind, auff unserer Universität Göttingen den Anfang mit lesen jetzo zu machen, und diese neue Schuhle dadurch zu eröffnen […]".[61]

Gebauer selber hatte gleichfalls 1734 für die „novae universitatis civibus primis" Vorlesungen über Institutionen, Digesten und „Historia Regnorum et Rerum publicarum Europae" angekündigt.[62] Die erklärten Ziele der Universitätsgründung spiegeln sich auch sogleich in Themen der Dissertationen wider. Die erste Disputation – „prima omnium dissertatione in academia Augusta Göttingae" – hielt 1735 der aus Helmstedt 1734 als „Professor iuris publici" nach Göttingen berufene Gottlieb Samuel Treuer zu dem Thema, dass die Kurfürsten durch kein kaiserliches Gesetz zur Gründung von Akademien und Universitäten gezwungen werden können.[63] Ebenfalls 1735 geht von Treuer als Präses eine zweite Dissertation aus, die wiederum die Universitäten behandelt, und zwar deren Pflichten gegenüber Kaiser und Reich.[64] Treuer argumentiert verfassungsrechtlich und stellt auf der Grundlage der erteilten Privilegien Rechte und Pflichten von Kaiser und Reich einerseits sowie von Universitäten und Ständen andererseits einander gegenüber. Dieses Rechte- und Pflichten-Verhältnis war ein im Sinne Pufendorfs[65] grundlegendes Prinzip des Naturrechts.[66] Treuer votiert für die „pax religiosa", zitiert in diesem Zusammenhang Christian Thomasius, mit dem er sich gegen jeden päpstlichen Einfluss wendet.[67] Das „Universitäts-Interesse" stellt Treuer in den Mittelpunkt, das er aus Rechten und Pflichten im Gefüge der Reichsverfassung ableitet. Das „Naturrecht" wird nicht ausdrücklich erwähnt. Dieses Bild ergibt sich auch aus einer Durchsicht

---

61 In: Rössler, Gründung (wie Anm. 2), S. 257.

62 Vgl. Ordinis iuridici Prodecanus Georgius Christianus Gebauerus […] collegii Ictorum senior panegyrin inauguralem in Georgia Augusta indicit, Goettingae 1737, letzte Seite (s.p.).

63 G.S. Treuer (Praeses), S.R.I. principes electores nulla lege imperatoris adstringi ad academiam condendam ostendent publice D. IIX Ianuar. prima omnium disseratione in Academia Augusta Göttingae habendarum Praeses Gottlieb Samuel Treuer et respondens Gottfried Philipp de Bülow, Gottingae 1735; vgl. J.St. Pütter, Versuch einer academischen Gelehrten-Geschichte von der Georg-Augustus Universität zu Göttingen I, Göttingen 1765, S. 49 f.: „Dieses ist die erste Disputation, so auf der hiesigen hohen Schule öffentlich ist gehalten worden."

64 G.S. Treuer (Praeses), Diss. de officiis academiarum Germaniae in caesarem et imperium (Respondent: J.L. de Fabrice), Goettingae 1735.

65 S. Pufendorf, De officio hominis et civis iuxta legem naturalem libri duo (1673).

66 Vgl. J.St. Pütter, Neuer Versuch einer juristischen Encyclopädie und Methodologie, Göttingen 1767, S. 6: „Der eigentliche Gegenstand der ganzen Rechtsgelehrsamkeit und aller Rechtswissenschaften bestehet in Gerechtsamen und Verbindlichkeiten […]".

67 Treuer, De officiis (wie Anm. 64), S. 65, 42, 40.

und Titelprüfung von etwa 150 Dissertationen bis ca. 1780. Zwischen 1735-1738 dominiert Privatrecht mit Testaments- und Eherecht. Ius publicum, Völkerrecht und Territorialrecht sind nur jeweils mit einem Titel vertreten.[68] Überraschend zahlreich sind die Dissertationen bzw. Disputationen im Lehnrecht, von denen zwischen 1741 bis 1762 allein 16 nachgewiesen sind. In allen diesen Schriften gibt es fast keinen Bezug auf „ius naturae". Eine Ausnahme ist Georg Ludwig Böhmers „Dissertatio de iure principis libertatem commerciorum restringendi in utilitatem subditorum", die von der „libertas commerciorum naturalis" ausgeht.[69] Es geht um die Grenzen der natürlichen Freiheit, für die die „utilitas" als Maßstab benutzt wird. Dieser „utilitas"-Gesichtspunkt ist in der Vorlesungsankündigung vom 14. Mai 1735 von Johann Jacob Schmauß Gegenstand der juristischen Fragestellung, „an ex utilitate jus ortum sit?", die als naturrechtliches Problem mit Bezug auf Grotius, Hobbes und ein Zitat von Horaz[70] behandelt wird: „Quod si verum est, sequitur, utlilitatis studium non iam matrem vel fundamentum legalis naturalis, sed ipsam legem naturae dicendum esse […]".[71]

Letztlich ist die „lectio habenda" den Unsicherheiten des Naturrechts – den „dubia juris naturae" – gewidmet, deren Gründe es aufzudecken gelte:

> „sub examen vocare, si qua sunt certa iuris universalis principia eruere atque firmare. Atque haec causa me movit, ut praelectionibus Juris naturae publicis […] ipsum Dubiorum Juris Naturae libellum interpretari constituerim […]".[72]

Das Naturrecht wird kritisch hinterfragt – aber keineswegs generell in Frage gestellt – und soll als ein Exponent der Aufklärung selber in aufklärerischer Manier fernab aller Autoritätsgläubigkeit überprüft werden, um die „veram, non fucatam, juris philosophiam" zu ergründen und zu vermitteln.

Auch Georg Heinrich Ayrer behandelt 1748 „Problema iuris naturae et gentium", nämlich ob es dem Feind erlaubt sei, die Bürger des Feindes zum Aufstand aufzuwiegeln. Die Frage, ob die Entscheidung darüber nach einer „regula iustitiae" oder doch vielmehr nach der „aequitas" oder gar der „pietas" zu treffen sei, lässt Ayrer offen. Er überlässt die Antwort dem „Publico".[73] Die Abgrenzung des „ius naturae" von der ohne rechtliche Zwangsgewalt ausgestatteten moralischen Kategorie sozialer Handlungsgebote wird in einer „Dissertatio e jure naturae de iureiurando […]" 1737 behandelt. Der Autor untersucht die „moralitas

---

68 G.S. Treuer, De cautione in tractando iure publico Rom. Germ. adhibenda discipit programmate lectionibus semestri aestivo A. 1735 […], Gottingae 1735; L.M. Kahle (Praeses), De praecedentia gentium (Respomdent: J.H. Dolge), Gottingae 1738; Chr.L. Scheidt, Quam ob causam in terris Brunsvico Luneburgicis iura saxonica abrogata fuerint, Gottingae 1738.

69 G.L. Boehmer (Praeses), De iure principis […] (submittit auctor: J.J. Reiche), Goettingae 1753, S. 5 f.

70 „Utilitas, justi prope mater et aequi".

71 J.J. Schmauß, An ex utilitate jus ortum sit? Inquirit ac simul lectiones academicas hoc semestri aestivo habendas indicit Io. Jacobus Schmauß, Gottingae 1735, s.p. (S. IV).

72 Schmauß, An ex utilitate (wie Anm. 71), s.p. (S. VI).

73 G.H. Ayrer (Praeses): Problema iuris naturae et gentium, an hosti liceat hostis cives ad rebellionem vel seditionem sollicitare? (submittit auctor et respondens G.F.W. von Breidenbach), Gottingae 1748, S. 52.

juramentorum“ anhand von Josua Kap. IX und von Schriftstellern der „Theologiae atque philosophiae moralis tum maxime Juris Naturalis“.[74]

Eine Überprüfung der ersten Dissertationen seit 1735 ergibt ein uneinheitliches Bild naturrechtlicher Themen und Ausarbeitungen, zumal wenn sich das „ius naturae“ mit den Randzonen moralischer und religiöser Normativitäten und Kategorien berührt. Hier zeigen sich auch akademische Abgrenzungsfragen zwischen den Disziplinen und Fakultäten im Sinne einer zu bildenden Fächerordnung. Das zeigt sich auch in der Forderung von Schmauß, „daß das Jus feudale in dem Jure Naturae muß tractiret werden.“[75]

IV. Streitige Positionen über das Naturrecht und zunehmender Praxisbezug

Eine grundsätzliche Auseinandersetzung über Richtungen im „Jus Naturae“ zeigt eine Streitschrift von 1748, die im Bestand der Göttinger Dissertationen in der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie vorhanden ist. Sie trägt den bezeichnenden Titel:

> „Gründliches Examen über ein in Göttingen herausgekommenes Novum Systema Juris Naturae ex instinctu naturali extruendum.“[76]

Die Schrift ist anonym erschienen und antwortet auf ein Kompendium mit sechs Dissertationen, die 1740 veröffentlicht wurden und von Johann Jacob Schmauß stammen:

> „Dissertationes iuris naturalis systematis huius iuris ex ipsis naturae humanae instinctionibus extruendi proponuntur.“[77]

Schmauß war 1734 – und nach einem kurzen Zwischenspiel in Halle – 1744 wieder als „Professor Juris Naturae et Historiarum“ nach Göttingen berufen worden.[78] Sein erklärtes Ziel in Göttingen bestand darin,

---

[74] J.M. Haas (Respondent), Diss. e jure naturae de iureiurando gibeonitis praestito ad Josuae Cap. IX. amplissimo philosophorum ordini […], Gottingae 1737, S. 4.

[75] J.J. Schmauß, Kurze Erleuterung und Vertheydigung seines Systematis Juris Naturae, Göttingen 1755, S. 9; auch in Repr. von M. Senn (Hg.), Neues Systema des Rechts der Natur von Johann Jacob Schmauß (Naturrecht und Rechtsphilosophie in der Neuzeit, Studien und Materialien 5), Goldbach 1999.

[76] Gründliches Examen […], Angestellet von einem Liebhaber der Wahrheit, Franckfurt und Leipzig 1748 (Signatur im MPI für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie: NETT 038-017); der Titel entspricht dem von J.J. Schmauß, Neues Systema des Rechts der Natur, Göttingen 1754, veröffentlichten Buch. – Angesichts der uneinheitlichen Schreibweise des Namens „Schmauss“ oder „Schmauß“ folge ich der heute überwiegenden Schreibweise „Schmauß“.

[77] Der Titel ist bei J.St. Pütter, Versuch einer academischen Gelehrten-Geschichte, 1765 (wie Anm. 63), S. 52, nachgewiesen. Schmauß, Neues Systema (wie Anm. 75), hat in der Vorrede (s.p., S. V) zu seinem „Neues Systema […]“ (1754) darauf hingewiesen, dass er „einige Dissertationes Iuris Naturalis […] allhier A. 1740 dem Druck übergeben“ habe.

[78] Pütter, Gelehrten-Geschichte (wie Anm. 63), S. 51 f.

> „die Dubia Iuris Naturae bekannter zu machen, als sie waren. Ich habe deßwegen etliche mahl publice darüber gelesen. Ich kann aber nicht läugnen, daß ich etliche Jahre lang mir aus demselben selbst nicht habe helffen, und in des Menschen Natur noch keine Spuhren eines Rechts habe finden können; daher ich davor gehalten habe, daß es gar kein Ius naturae gebe."[79]

Er war ursprünglich zu den „Dubia" durch eine anonym erschienene Schrift des Marburger Ordinarius Johann Friedrich Hombergk zu Vach angeregt worden, die unter dem Titel „Dubia Iuris Naturae ad generosissimum Dominum" 1719 und 1724 erschienen war.[80] Schmauß[81] bezeichnet seine Überlegungen und Veröffentlichungen über Naturrecht als das Ergebnis einer Selbstprüfung. Das war aufklärerisch gedacht und gesagt:

> „Ich habe aber dabey nicht unterlassen, beständig nachzudencken, und meine eigene Natur genauer zu prüfen, biß ich endlich meinen Zweck erreichet zu haben mir flattire."[82]

So fordert er zum Schluss auch den Leser auf, in gleicher Weise

> „nur in sich selbst [zu] forschen, ob die angeführte principia aeqitatis naturalis sich in seinem Gemüthe auch so finden, [...], ob mein Systema das eigentliche rechte angebohrne Recht der Natur aller Menschen in sich begreiffe."[83]

Seine „principia" bestanden darin, dass nicht die Vernunft „die eigentliche rechte Quelle aller menschlichen actionum und Handlungen ist", sondern dass „Gott den menschlichen Willen mit solchen Instinctibus und eingepflanzten Regungen und Trieben erschaffen hat, worinn prima und universalia principia aequitatis naturalis stecken."[84] Das Recht werde „nicht [...] erst aus allerley Vernunftschlüssen erdacht."[85] Folglich dürfe der Mensch dieses Recht „nicht erst von jemand anders erlernen".[86] Schmauß begreift seine Lehre als ein empirisch gewonnenes Prinzip. Wenn seine Hörer „nach einer unpartheyischen, reifen, genugsamen und aufmercksamen Prüfung ihrer selbst" zu einem anderen Ergebnis kommen würden, „so will ich gerne mein gantzes Jus naturae wieder einpacken und davon stille schweigen".[87] Das war experimentell gedacht und gehandelt, – ein freies Raisonement im Sinne der zitierten

79 J.J. Schmauß, Neues Systema des Rechts der Natur, Göttingen 1754, Vorrede (s.p., S. IV); enthalten in: M. Senn (Hg.), Neues Systema (wie Anm. 75). Im zweiten Buch seines „Neuen Systema" (1754), hat Schmauß die „Dubia Iuris Naturae" behandelt (S. 371 ff.).

80 Dazu Senn, Neues Systema (wie Anm. 75), S. XI f.

81 Zum umstrittenen Persönlichkeitsbild von Schmauß vgl. W. Sellert, Johann Jacob Schmauss. Ein Göttinger Jurist, in: Juristische Schulung 25 (1985) S. 843 f.; ders. Die Juristische Fakultät der Georgia Augusta in historischer Perspektive, in: H.-G. Schlotter, Die Geschichte der Verfassung und der Fachbereiche der Georg-August-Universität zu Göttingen, Göttingen 1994, S. 54-65 (57-60); Senn (Hg.), Neues Systema (wie Anm. 75), S. VII-XXV.

82 Wie Anm. 79.

83 Schmauß, Neues Systema (wie Anm. 79), S. 535.

84 J.J. Schmauß, Vorstellung des wahren Begriffs von einem Recht der Natur. Von Eröffnung eines Collegii publici über seine Positiones Juris Naturae zum Behuf seiner Zuhörer heraus gegeben, Göttingen 1748, S. 12-20 (§§ IV, V). Vgl. auch J. Chr. Claproth, Grundriß des Rechts der Natur, Göttingen 1749, S. 111 f., der ebenfalls den menschlichen Trieben als Grundbedingung menschlichen Handelns breiten Raum gibt.

85 Schmauß, Vorstellung (wie Anm. 84), S. 15.

86 Schmauß, Erleuterung (wie Anm. 75), S. 20.

87 Schmauß, Vorstellung (wie Anm. 84), S. 21.

Anforderungen an das Wissenschaftsprogramm der „Georgia Augusta“ im königlichen Privileg und in den Statuten, das auch die Zustimmung der am wissenschaftlichen Diskurs Beteiligten verlangte. Karl Friedrich Bahrdt hatte – wie eingangs zitiert[88] – im Jahre 1789 solche methodischen Wissenschaftsprinzipien der Aufklärung formuliert.

Der anonyme Autor des „Gründlichen Examens“ von 1748, der das „Novum Systema“ von Schmauß heftig kritisierte, tat dies nicht ohne Ironie gegenüber dessen „ganz neuen Inventiones“,[89] dass nämlich die „Temperamenten“ eine Veränderung des Natur-Rechts bewirken können. Im Widerstreit zwischen Moral und Recht und vor allem zwischen den „Affecten“ und der „Ratio“ hält der Autor gegenüber Schmauß die Fahne der Vernunft hoch: „Der Autor [sc. Schmauß] machet die Vernunft gar zu stark herunter.“[90]

Schmauß hatte bereits 1734 auch Vorlesungen über das „ius naturae et gentium“ aufgenommen. Auf die Bedeutung dieser naturrechtlichen Disziplin für die „Georgia Augusta“ wies er gleich in der Vorlesungsankündigung hin:

> „Es dienet unstreitig unserer neuen Universität zu nicht geringem Ruhm, daß eine besondere Profession des Natur- und Völcker-Rechts, also gleich bey deren ersten Anfang, aufgerichtet worden.“[91]

Völkerrecht wurde nicht als selbständiges Lehrfach, sondern in Verbindung mit „Naturrecht“ behandelt. Das entsprach dem produktiven Wissenschaftsverständnis der „Georgia Augusta“ und der durch Johann Stephan Pütter auf Fächerkombinationen ausgerichteten Lehrmethode: „juristische Auslegungs-Kunst“, „juristische Mathematik“, „juristische Arzney-Wissenschaft“, „juristische Gottesgelahrheit“.[92] Das „Recht der Natur“ erklärte Pütter 1767 zum Inbegriff und zur „Grund-Wissenschaft aller Rechte“, weil in ihr die „Sätze von Rechten und Verbindlichkeiten“ zu entwickeln sind. Er betonte zugleich, dass das „Recht der Natur“ einen „Theil der Philosophie ausmacht.“[93] In diesem Sinne hat Schmauß 1736 in der juristischen Fakultät seine Vorlesung angekündigt: „Grotium de Iure Belli ac pacis interpretabitur.“[94] Für die philosophische Fakultät, in der Schmauß gleichfalls über dieses Thema las, lautete die Ankündigung der Vorlesung: „Eventus historiae novissimae et ex principiis iuris gentium et politicis illustrabit.“[95] Das Fach war zweigleisig organisiert. Die ältesten Vorlesungsverzeichnisse führen zugleich die Professoren der juristischen und der philosophischen Fakultät auf[96] und zeigen auch in dieser Beziehung das offene Wissenschaftsbild der „Georgia

[88] Vgl. S. 2 f. mit Anm. 9-12.
[89] Gründliches Examen (wie Anm. 76), Vortrab (gemeint Vorrede).
[90] Gründliches Examen (wie Anm. 76), S. 33 (2. Abschnitt „Von der Vernunft“, § XV).
[91] Hier zitiert nach G. Zieger, Die ersten hundert Jahre Völkerrecht (wie Anm. 31), S. 40.
[92] Pütter, Encyclopädie (wie Anm. 66), S. 43-45 (§§ 78-82). Zu den neuartigen Fächerkombinationen – Pütter nannte sie die „Mischung“ zu ganz „neuen Wissenschaften“ – vgl. umfassend H.E. Bödecker, Das staatswissenschaftliche Fächersystem im 18. Jahrhundert, in: R. Vierhaus (Hg.), Wissenschaften im Zeitalter der Aufklärung […], Göttingen 1985, S. 143-162.
[93] Pütter, Encyclopädie (wie Anm. 66). S. 8 (§ 13).
[94] Vgl. Rössler, Gründung (wie Anm. 2), S. 49 (A.).
[95] So Zieger, Völkerrecht (wie Anm. 31), S. 40.
[96] Vgl. Frensdorff, Die ersten Jahrzehnte (Anm. 47), S. 5.

Augusta". Einflüsse des rationalistischen Naturrechts auf die praktische Philosophie werden hier erkennbar. Begleitet wurden die Arbeiten von Schmauß zum Natur- und Völkerrecht von dessen Sammlungen von Urkunden und Verträgen mit deutlichem Bezug zu Geschichte und Politik, aus denen – wie Schmauß in der Sprache der Aufklärung betonte – „die Wissenschaft des Natur- und Völcker-Rechts aus der Historie ein gar grosses Licht und Erleuterung" empfange. Ohne den empirischen Stoff der Historie würde das Völkerrecht „eine gar magere und unbrauchbare Schul-Weißheit bleiben."[97]

In der Nachfolge von Schmauß wurde das Doppelfach „Natur- und Völkerrecht" von Gottlieb Samuel Treuer, Georg Christian Gebauer und Ludewig Martin Kahle, der der philosophischen Fakultät angehörte, vertreten.[98] Auch Treuer verstand Naturrecht als „pars philosophiae moralis ex principiis iusti deducta". Für Gebauer bildeten Staatenkunde und Regierungslehre eine Ausweitung des Fachs auf die Geschichte und damit eine Universalisierung des historischen und geltenden Rechtsstoffs, dessen „große Exempel" eine europäische Betrachtung bedeuteten.[99]

Mit Gottfried Achenwall – 1748 nach Göttingen berufen und enger Mitarbeiter und Freund Pütters – erfährt die Disziplin einen deutlichen Zug zur praktischen Wissenschaft, wie es in den zitierten Statuten der juristischen Fakultät programmatisch festgelegt worden war und wie es Christian Ludwig Scheidt in seinem Gutachten von 1748 gefordert hatte: „Denn unser ganzes Wißen auf praxin gehen muß [...]".[100] Typisch sind die Titel seiner Vorlesungen „Naturrecht und die Prinzipien des praktischen Völkerrechts", „des praktischen europäischen Völkerrechts" und „universales Völkerrecht".[101] Bei Georg Friedrich von Martens – seit 1783 Professor für Natur- und Völkerrecht an der „Georgia Augusta" – zeigt sich in den von ihm herausgegebenen völkerrechtlichen Materialsammlungen und wissenschaftlichen Texten eine deutliche Tendenz vom Naturrecht zum „positiven Völkerrecht",[102] das auch als praktisches Völkerrecht behandelt wird.[103] Wie Zieger nachgewiesen hat, taucht „Naturrecht" im Vorlesungsverzeichnis von Martens seit 1788 nicht mehr auf.[104] Damit verändern sich Rangverhältnis und Beziehung zwischen Naturrecht und Völkerrecht grundlegend.

---

[97] Zieger, Völkerrecht (wie Anm. 31), S. 43.
[98] Ausführlich Zieger, Völkerrecht (wie Anm. 31), S. 44-50.
[99] Vgl. Zieger, Völkerrecht (wie Anm. 31), S. 47, mit Hammerstein, Jus und Historie (wie Anm. 2), S. 33-37.
[100] Zitiert nach Frensdorff, Die ersten Jahrzehnte (wie Anm. 47), S. 11.
[101] Zieger, Völkerrecht (wie Anm. 31), S. 50 f.
[102] Vgl. G.F. von Martens, Einleitung in das positive Völkerrecht, Göttingen 1796.
[103] Vgl. G.F. von Martens, Primae lineae iuris gentium Europaearum practici in usum auditorium adumbratae, Göttingen 1785.
[104] Zieger, Völkerrecht (wie Anm. 31), S. 62.

V. Aufklärerisches Naturrecht als Arbeitsmethode

Die wissenschaftliche Produktion in Gestalt von Dissertationen, Monographien und Lehre besitzt in den beiden Enzyklopädien von Johann Stephan Pütter von 1757 und vor allem in der zweiten Auflage von 1767 eine theoretische Grundlegung, die auf praktische und pädagogische Verwirklichung abstellt. Fast alle eingangs bezeichneten acht methodischen Prinzipien[105] sind in diesen Enzyklopädien als Programm und wissenschaftlicher Auftrag für die „Georgia Augusta" angelegt.

1. System und Ordnung

Beide Begriffe sind von Pütter nicht immer mit eindeutiger Bestimmtheit gebraucht, denn „Ordnung" und „System" können sich überlagern und meinen „ordo", „structura"[106] oder Gliederung, Übersicht, Einteilung des juristischen Stoffes zu Zwecken des Unterrichts. Schon der additiv zusammengesetzte Gesamttitel von Pütters „Encyclopädie und Methodologie" lässt erkennen, dass es um die Erarbeitung einer Ordnung des immens gewachsenen positiven Rechts geht, für das das „Naturrecht" rationale Ordnungskriterien zur Verfügung stellen soll. Übersicht über die tradierten Stoffmassen und Einsicht in deren normative Beziehungen untereinander sind Hauptziele der aufgeklärten Wissenschaften generell. Für die Rechtswissenschaften speziell bestand die Aufgabe darin, die überlieferten rechtlichen Wissensbestände und neu gewonnenes Rechtswissen zu erfassen und zu ordnen, um so weiteren neuen Erkenntnisgewinn für das „bonum commune" in Staat und Gesellschaft im Sinne des Fortschritts zu ermöglichen.[107] Enzyklopädisch ordnende Wissensbilanzierung und pädagogisch überlegte Wissensvermittlung bestimmen beide Pütters Arbeitsmethode und den „mos Gottingensis". In seinem Arbeitsplan von 1747 stellte er seine Universitätstätigkeit „sive docendo sive scribendo" betont auf eine Ebene: „dass auch im Dociren in gewißer Ordnung der Disciplinen fortzuschreiten nöthig […]".[108] Bereits in der Vorrede seiner Enzyklopädie betont Pütter das Prinzip der „Ordnung" als „aufrichtigen Endzweck […], eine ganze Wissenschaft so viel möglich sowohl in richtigen Begriffen und Grundsätzen, als in der richtigsten Ordnung zu fassen."[109]

---

105 Vgl. oben S. 5 f.

106 J. Schröder, Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz" auf deutschen Universitäten an der Wende zum 19. Jahrhundert (Ius Commune, Sonderhefte 11), Frankfurt am Main 1979, S. 105-107.

107 Vgl. H. Mohnhaupt, Methode und Ordnung der Rechtsdisziplinen und ihrer „Hilfswissenschaften" in den Rechtsenzyklopädien des 18. und 19. Jahrhunderts, in: C. Schott (Hg.), Juristische Methodenlehre zwischen Humanismus und Naturrecht (ZNR 21), Wien 1999, S. 85-102 (90-97).

108 Vg. Frensdorff, Die ersten Jahrzehnte (wie Anm. 47), S. 10.

109 Pütter, Encyclopädie (wie Anm. 66), Vorrede s.p. (S. III f.).

Er sah in der Masse des aufgetürmten Rechtsstoffs die Schwierigkeiten – Diderot hatte diese in seiner „Encyclopédie" schon für die Bücherwelt ganz allgemein benannt[110] – „eine solche Ordnung ausfündig zu machen", die er – ganz in der Sprache der Aufklärung und der empirischen Wahrheitssuche formuliert – „erst in der Arbeit selbst durch mehrmaliges Nachdenken und geprüfte Versuche auszufinden" sucht.[111] Diese Erkenntnissuche durch kritische Selbstprüfung entsprach der von Bahrdt und Schmauß propagierten Methode als Inbegriff der Aufklärung.[112]

Die immer wieder geforderte Ordnung – oder auch „ratio ordinis"[113] – war eine Reaktion auf kritisierte Unordnung, die als „incertitudo iuris", „confusio" oder „difficultas normarum iuris publici" bezeichnet und auch in Dissertationen behandelt wurde,[114] für die teilweise Pütter als Praeses fungierte. Der Göttinger Jura-Professor Meister charakterisierte 1756 die „natura" des Rechts als „vaga, inconstans ac varians […], ut nulla unquam lex, nullum ius, […] planum et absolutum ab hominibus statui queat, ut in omne tempus sufficiat […]".[115]

Mit Bezug auf das Testamentsrecht des „Corpus iuris civilis" ruft er aus: „Bone deus, […] inconstantia quanta! Quarum materiarum […] nulloque ordine dispositarum […]".[116] Meister sieht eine Heilung in der Darstellungsmethode einer rational und historisch aufgebauten Chronologie des römischen Rechts: „Ast, quanta veritatis lux historia!"[117] Ein beständiges Naturrecht wurde nicht gefunden. Die Vernunft bildet die Grundlage für die natürlichen Pflichten: „obligatio naturalis. […] ex ratione cognovimus, […] quae rationi adversatur, […] eamque invalidam pronunciant."[118] Nur unter diesen rationalen Bedingungen konnte z.B. die „consuetudo" eine „vis legis" erlangen. So ist es auch kein Zufall, dass die Mathematik als

---

110 D. Diderot, Artikel „Encyclopédie", hier zitiert nach D. Diderot, Enzyklopädie. Philosophische und politische Texte, hg. von Th. Lücke, dtv Wissenschaftliche Reihe, München 1969, S. 145 f.: „Während die Jahrhunderte dahinfließen, wächst die Masse der Werke unaufhörlich, und man sieht einen Zeitpunkt voraus, in dem es fast ebenso schwer sein wird, sich in einer Bibliothek zurechtzufinden wie im Weltall […]".

111 Pütter, Encyclopädie (wie Anm. 66), S. 81 f. (§§ 140, 141); dazu H. Mohnhaupt, Von der Ordnung der Rechte zur Ordnung des Rechts. Zu Theorie und Praxis der Rechtsquellen bei Johann Stephan Pütter, in: H.P. Haferkamp und T. Repgen (Hg.), Usus modernus pandectarum. Römisches Recht, Deutsches Recht und Naturrecht in der Frühen Neuzeit. Klaus Luig zum 70. Geburtstag, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 113-120.

112 Vgl. dazu oben S. 2 f.: Bahrdt, Begriffe (wie Anm. 9), S. 95-98, sowie oben S. 16: Schmauß, Neues Systema (wie Anm. 79), S. IV.

113 Vgl. z.B. G. von dem Busch (examini submittit), Diss. de consuetudine unde et quando vim legis obtineat?, Goettingae 1752, S. 29-34.

114 Nachweise bei H. Mohnhaupt, „Lex certa" and „ius certum": The Search for Legal Certainty and Security, in: L. Daston and M. Stolleis (ed.), Natural Law and Laws of Nature in Early Modern Europe. Jurisprudence, Theology, Moral and Natural Philosophy, Aldershot 2008, S. 73-88. Speziell zur "confusio iurium privatorum", vgl. E. Habernikkel (submittit), Dissertatio de methodo iuris privati quo per Germaniam utimur, Goettingae 1758, S. 23 f.

115 Chr. Fr. G. Meister, De studii iuris romani chronologici diligentius excolendi necessitate oratio, Gottingae 1756, S. 10.

116 Meister, Oratio (wie Anm. 115), S. 11.

117 Meister, Oratio (wie Anm. 115), S. 17.

118 Von dem Busch, De consuetudine (wie Anm. 113), S. 81.

ein methodisches Vorbild für systematische Ordnung des Rechts und daraus zu gewinnender Rechtsgewissheit angesehen wird. In Göttinger Dissertationen ist diese Frage oft behandelt worden: „Qualis methodi mathematicae in iurisprudentia privata usus?“[119] Die Gewissheit mathematischer Gesetzmäßigkeiten musste eine Anziehungskraft für Juristen und Philosophen entfalten, wenn es darum ging, feste Anker und feststehende Normsysteme für das soziale Leben in Gesellschaft und Staat zu finden und zu entwickeln: „in Mathesi lex progressionis in quantitatum serie dicitur“.[120] Das konnte man von der Jurisprudenz so nicht sagen. Recht und Moral unterliegen Veränderungen, die endgültige Definitionen und Aussagen nicht ermöglichen: „mutationes, per quas intelligimus omnia ea, per quae fit, ut aliquid non id manet, quod antea fuit […]“.[121] Pütter hat diesen empirischen Befund ausdrücklich auch auf das Recht bezogen und daraus Folgerungen für die „Rechtsgelehrsamkeit“ gezogen, nämlich diese „mit neuen Erfahrungen zu bereichern“:

> „Auch die Rechte sind von denen Veränderungen, welchen die Gelehrsamkeit in Ansehung des Geschmacks und der Art, womit sie behandelt wird, unterworfen ist, nicht ausgenommen. Unsere heutigen Deductionen haben eine ganz andere Gestalt, als sie vor hundert und mehr Jahren hatten. […] Man würde aber manche Zweifels- und Entscheidungs-Gründe noch vor hundert Jahren kaum geduldet haben, die jetzt, nach aufgeheiterter Einsicht […] schon gänge und gäbe sind.“[122]

Gerade die Veränderungen des Rechts und Veränderlichkeiten im Recht galten als ein Erfahrungssatz, der gleichsam neu aufgerufen wurde: „Experientia, optima rerum magistra, destuibantur Maiores nostri.“[123] Die Bewältigung dieses Problems galt als ein Methoden-Problem, über das heftig gestritten wurde, nämlich „de methodi analyticae et syntheticae usu in iurisprudentia. Invenit denique axiomatica et systematica, immo demonstrativa“, wobei letzterer die „Mathematische Lehrart in der Rechtsgelehrsamkeit“ zugeordnet wurde.[124] Ayrers Fazit lautet: „Adeo varius, inconstans ac disputabilis est methodi gustus […]“.[125] Als Grund für diese Kalamität erklärt Dieterich: „venire e neglectu methodi philosophicae, inprimis mathematicae.“[126] Wie die Mathematik als Sicherungselement im Recht methodisch praktiziert werden sollte, wurde allerdings nicht deutlich gemacht. Pütters Votum für eine „juristische

---

[119] Habernikkel, De methodo iuris privati (wie Anm. 114), S. 9 f.
[120] Von dem Busch, De consuetudine (wie Anm. 113), S. 34.
[121] Wie Anm. 120.
[122] J.St. Pütter, Auserlesene Rechts-Fälle aus allen Theilen der in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit in Deductionen, rechtlichen Bedenken, Relationen und Urtheilen theils in der Göttingischen Juristen-Facultät theils in eignem Namen ausgearbeitet. I-IV. Theil, Göttingen 1768, Vorrede (S. I). Ebenso A.L. Seip (ausserordentlicher Lehrer der Rechte und Beisizzer der Juristenfacultät zu Göttingen), Von dem Nutzen des besondern Staatrechts in der Bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit, Göttingen 1751, S. 3: „daß ein Gesetz so wenig als andere Dinge, die einer Veränderung fähig sind, sich eine beständige Dauer versprechen könne.“
[123] J.D. Dieterich (disputabit), De genuina Quasi notione iuridica, Gottingae 1740, S. 10.
[124] G.H. Ayrer, ad Eberhardi Habernikkel solemnia inauguralia prolusio de vario et mutabili methodi iuris civilis gustu, Gottingae 1759, S. 19 mit Fn. d.
[125] Ayrer, De vario gustu (wie Anm. 124), S. 20.
[126] Dieterich, De genuina Quasi notione (wie Anm. 123), S. 12.

Mathematik, mathesis forensis" bezog sich mehr auf praktische Berechnungen in Rechtsentscheidungen, wofür er wiederum auf Göttinger Autoren verweist.[127]

Überblickt man die Stimmen in der ersten Zeit nach der Gründung der „Georgia Augusta", so konkretisiert sich das Bemühen um „Ordnung und System" in der Schärfung der Begriffe und in der Abgrenzung zu den Nachbarwissenschaften. An dieser Thematik ist auch die philosophische Fakultät beteiligt. Als Professor für Philosophie und Physik beklagt z.B. Hollmann bereits 1736 – also kurz nach der Gründung der Göttinger Universität – in typisch aufklärerischer Kritik, dass die Grenzen der philosophischen Disziplin gezogen würden „ex auctoritate ergo, et usu communi, adeoque praejudicio quodam, potius, quam distincta quadam definitaque ratione".[128] Daher rühre eine „confusissima notio" und ein „confusum chaos".[129]

Pütters methodisches Ordnungsprinzip und „Grundsatz aller Ordnung in Wissenschaften" ähnelt Hollmanns kritischer Analyse der Philosophie als Disziplin. Pütter geht vom Allgemeinen zum Besonderen aus,

> „daß man I) keinen Theil derselben vornehme, bis vorher alle dazu nöthige Hülfsmittel sowohl als diejenige Wissenschaften, so Gründe dazu hergeben, vorausgesetzt worden; dann II) daß man die Grenzen jeder Wissenschaft ganz genau beobachte […]; und endlich III) daß man jede Wissenschaft für sich in ihre Haupttheile und Abschnitte gehörig zergliedere, und von einem zum andern, wie auch von jedem Satze zum andern, so wie einer zu des andern Beweise und Erläuterung dient, in der natürlichsten Ordnung fortschreite."[130]

Logik des Aufbaus, sachgemäße Gliederung und klare Abgrenzungen zwischen den wissenschaftlichen Disziplinen bestimmen dieses methodische und vor allem pädagogische Prinzip, das bezüglich der disziplinären „limites" den Forderungen Hollmanns für die „scientia philosophica" entsprach. Aus diesem – wie man es nennen könnte – Voraussetzungsprinzip Pütters folgte eine Rangordnung „unter allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit", deren

> „erste Stelle dem Rechte der Natur [gebühret], weil solches keinen andren Theil der Rechte voraussetzt, und […] zu allen übrigen die allgemeinen Begriffe und Grundsätze enthält."[131]

Das Naturrecht übernimmt somit bei Pütter die Funktion, grundsätzliche Kriterien für die Ordnung des positiven Rechtsstoffs zu entwickeln. Die Kenntnis der „positiven Rechte" und der praktischen „einzelnen Rechtsfälle" war die eine Aufgabe des Rechtslehrers, der aber andererseits „zugleich philosophisch gnug denket, um solches alles auf gegründete allgemeine

---

[127] Pütter, Encyclopädie (wie Anm. 66), S. 44 (§ 80); ähnlich G.B. Becmann, Tractatio mathematico-iuridica de interusurio (editit O.D.H. Becmann), Goettingae 1734; J.F. Unger, Beyträge zur Mathesi forensi, Göttingen 1743.

[128] S.Chr. Hollmann (Praeses), Diss. philosophica de definiendis justis scientiaum philosophicarum limitibus (defendet J.Chr. Claproth), Göttingae 1736, S. 7 (§ II).

[129] Hollmann, Diss. philodophica (wie Anm. 128), S. 10 f.

[130] Pütter, Encyclopädie (wie Anm. 66), S. 66. Vgl. dazu Mohnhaupt, Ordnung der Rechte (wie Anm. 111), S. 114 f.

[131] Pütter, Encyclopädie (wie Anm. 66), S. 67 (§ 118).

Begriffe und Sätze zu bringen."[132] Einer rein spekulativen Philosophie stellte Pütter aber „Geschichte, Erfahrungen, Beobachtungen, Gesetze und alle Quellen von der Art" als unverzichtbare positive Grundlagen gegenüber.[133]

2. Vergleichung

Zur empirischen Erfassung der „heutigen Teutschen Privat-Rechte" forderte Pütter als Arbeitsmethode die Vergleichung. Bereits im Titel seiner „Encyclopädie" wird unter den „Zugaben" die „Vergleichung besonderer Ordnungen […]" als eigener Gliederungspunkt hervorgehoben. Sie betraf einerseits mehr formal „den Nutzen chronologischer Vergleichung" oder die „synchronistische Universalhistorie",[134] andererseits aber auch die vergleichende inhaltliche Analyse der in Deutschland geltenden römischen und heimischen Rechte sowie deren „Vermischung".[135] Es ging ihm um die Ermittlung aller „in Uebung" befindlichen Rechtsquellen, „um aus deren Vergleichung solche Sätze herauszubringen, worinn der Regel nach der Gebrauch in ganz Teutschland übereinstimmt […]".[136]

Das Allgemeine im Rechtszustand Deutschlands sollte auf der Grundlage der rechtlichen Pluralität des Besonderen ermittelt werden, um auf diesem Wege das zu Verallgemeinernde zu erkennen und für eine zukünftige kodifikatorische einheitliche Rechtsgestaltung nutzbar zu machen. Der methodische Gesichtspunkt der Vergleichung sollte universal praktiziert werden, mit einem „Blick auf alle Rechte jeder Völker und Zeiten, soweit nur glaubwürdige Nachrichten reichen".[137] Die Vergleichung betraf somit auch das öffentliche Recht. In diesem Sinne sind Pütters Empfehlungen zu verstehen, „sich durch Reisen zu qualifizieren". Er benennt dafür den „Aufenthalt zu Wetzlar, Regensburg und Wien", das heißt die verfassungsrechtlichen und politischen Brennpunkte im Alten Reich in Gestalt des Reichkammergerichts, des Reichstags und des Reichshofrats.[138] Das Reisen der Juristen und zukünftigen Staatsbeamten bedeutete vergleichende empirische Staatenerkundung in politischen Erfahrungsräumen, die von Pütter auf Gesamteuropa bezogen wurden.[139] Aus Vergleichungen

[132] Wie Anm. 131.

[133] J.St. Pütter, Litteratur des Staatsrechts, 1. Theil, Göttingen 1776, S. 444.

[134] Pütter, Encyclopädie (wie Anm. 66), S. 223; J.St. Pütter, Versuch einer academischen Gelehrten-Geschichte von der Georg-Augustus-Universität zu Göttingen, 2. Theil (1765-1788), Göttingen 1788, S. 156 (zu J.Chr. Gatterer).

[135] Pütter, Encyclopädie (wie Anm. 66), S. 95.

[136] Pütter, Encyclopädie (wie Anm. 66), S. 95 f., 98.

[137] Pütter, Encyclopädie (wie Anm. 66), S. 23.

[138] Pütter, Encyclopädie (wie Anm. 66), S. 111. Pütter hatte selber – wie auch Georg Friedrich Martens – Reisen nach Wetzlar, Regensburg und Wien unternommen; vgl. Zieger, Völkerrecht (wie Anm. 31), S. 56 f.

[139] Pütter, Encyclopädie (wie Anm. 66), S. 111; vgl. J. Rees, W. Siebers, H. Tilgner, Reisen im Erfahrungsraum Europa. Forschungsperspektiven zur Reisetätigkeit politisch-sozialer Eliten des Alten Reichs (1750-1800), in: Das Achtzehnte Jahrhundert 26 (2002), S. 35-62; J. Stagl, Die Apodemik der „Reisekunst" als Methodik der Sozialforschung vom Humanismus bis zur Aufklärung, in: M. Rassem und J. Stagl, Statistik und Staatsbeschreibung in der Neuzeit vornehmlich im 16.-18. Jahrhundert, Paderborn (u.a.) 1980, S. 131-187.

konnte und sollte ein „vollständiger Vorrath“[140] an rechtlichem Wissen für die Ordnung der Rechtsquellen und für die bestmögliche Verwirklichung staatlicher Interessen gewonnen werden. Ein Anwendungsfall dieses Erkenntnismittels war die „Statistik“ oder „Staatenkunde“ („notitia rerum publicarum“), die als eigenständige Disziplin maßgeblich von Gottfried Achenwall in Göttingen begründet worden war.[141] Sie stellte eine „Interessen“-Lehre dar, die auf einer „Vergleichung des einen Staates mit den übrigen“ aufbaute.[142]

Vergleichung und Analogie waren an der „Georgia Augusta“ in der Geschichtswissenschaft, Anatomie und Biologie durch Schlözer, Blumenbach, Lichtenberg, Gatterer, Meiners zu einer anerkannten wissenschaftlichen Methode geworden,[143] an der die Rechtswissenschaft aktiven Anteil hatte. Typisch sind Konzeption und Titel des Buches von dem Göttinger Historiker Christoph Meiners, in dem diachrone „Vergleichung“ auf zahlreichen Wissenschaftsgebieten und „Aufklärung“ programmatisch verbunden sind.[144] Im Privatrecht bilden Göttinger Dissertationen über die „differentia“ zwischen unterschiedlichen Rechtsquellen und dogmatischen Rechtsfiguren traditionsreiche Beispiele für praktizierte Vergleichung.[145] Letztlich galt das Verfahren vergleichender Beobachtung für alle Bereiche des Rechts, staatlicher Institutionen und Wissensgebiete. Vergleichung war ein Instrument der „Aufklärung“ zur „Aufklärung“. Pütter erklärte in aufklärerischer Manier, man könne

> „gewisse Grundsätze […] aus analogischer Vergleichung mit anderen Gesetzen oder aus anderen in der Verfassung oder im Herkommen unleugbar gegründeten Sätzen, oder auch mit Zuziehung der

[140] Pütter, Encyclopädie (wie Anm. 66), S. 98.

[141] M. Gierl, Geschichte als präzisierte Wissenschaft. Johann Christoph Gatterer und die Historiographie des 18. Jahrhunderts im ganzen Umfang (Fundamenta Historica 4), Stuttgart-Bad Cannstatt 2012, S. 161-180; Zieger, Völkerrecht (wie Anm. 31), S. 50 f.; Rassem und Stagl, Statistik (wie Anm. 139).

[142] G. Achenwall, Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Völker im Grundriße, 5. Auflage, Göttingen 1768, S. 35 (§ 54).

[143] Vgl. P.H. Reill, Die Geschichtswissenschaft um die Mitte des 18. Jahrhunderts, in: R. Vierhaus (Hg.), Wissenschaften im Zeitalter der Aufklärung, Göttingen 1985, S. 89-91; H. Mohnhaupt, Vergleichende Beobachtung von Staat, Gesellschaft und Recht im 18. Jahrhundert als Vorform der moderner Rechtsvergleichung, in: Comparative Law, Vol. 14, Nihon University, Tokyo 1997, S. 1-24. Pütter hatte z.B. in seiner Encyclopädie (S. 226) eine Lehrmethode in der Medizin bei Albrecht von Haller aufmerksam verfolgt und auch seinen Hörern anempfohlen.

[144] C. Meiners, Historische Vergleichung der Sitten, und der Verfassungen, der Gesetze, und Gewerbe, des Handels, und der Religion, der Wissenschaften, und der Lehranstalten des Mittelalters mit denen unsers Jahrhunderts in Rücksicht auf die Vortheile, und Nachtheile der Aufklärung, 1. Band, Hannover 1793.

[145] Vgl. G.H. Ayrer, Diss. de differentiis iuris Romani et Germanici cumprimis Lubecensis in confirmandis tutoribus (subjicit auctor Chr.F. Schumacher), Gottingae 1748; A.L. Seip, Kurtze Abhandlung von dem Unterscheide der ehrenrührigen Strafen nach Römischen und Teutschen Rechten, Göttingen 1750; V. Rumpf, Diss. de rei vindicatione e iure Romano atque Hamburgensi, Gottingae 1764; J.H.Chr. de Selchow, Disseertatio iuris Germanici de differentiis praediorum rusticorum et feudorum praesertim quoad successionem, Goettingae 1766; J.St. Pütter (Praeses), Diss. de legum imperii fundamntalium et civilium differentia (Respondent: S.J. Mettingh), Gottingae 1763. Zur Vergleichsstrategie der reichen Differentienliteratur, vgl. H. Mohnhaupt, Die Differentienliteratur als Ausdruck eines methodischen Prinzips früher Rechtsvergleichung, in: B. Durand and L. Mayali (ed.), Excerptiones iuris: Studies in Honor of André Gouron, Berkeley 2000, S. 439-458.

> Geschichte und des allgemeinen Staats- und Völkerrechts auf eine so richtige und einleuchtende Art […] bestimmen, daß der Macht der Wahrheit ihre unwiderstehliche Kraft auch hier nicht entgehen kann."[146]

3. Rechtssammlungen

Gegenstand und Voraussetzung für vergleichende Arbeit war der gesamte Rechtsstoff, der in seiner Vielgestaltigkeit und Pluralität gesammelt und geordnet werden musste. Denn „zu einer gründlichen Erörterung des Teutschen privat-Rechts […] wird unter andern unumgänglich eine Vergleichung so vieler Stadt- und Landes-Gesetze, als nur möglich ist, erfordert."[147] Rechtsunterricht und Rechtspraxis hatten diese Situation zu berücksichtigen. Das spiegeln auch Themen Göttinger Dissertationen wider. Georg Heinrich Ayrer behandelt 1737 die „Collectio iuris canonici";[148] Georg Ludwig Böhmer untersucht 1744 die „Collectiones consuetudinum feudalium",[149] und Pütter selber hat in seiner Enzyklopädie eine umfassende Zusammenstellung von „Ordnungen", „Stadt-Rechten" und „Gesetzen" organisiert, da es „von größtem Nutzen [ist], wenn von solchen besonderen Ordnungen eigene Sammlungen veranstaltet sind."[150] Es handelt sich bei diesen Sammlungen um typische vorkodifikatorische Anstrengungen. Ayrer hat das Ziel solcher Sammlungen, die in gleicher Weise für das „ius publicum" erstellt wurden,[151] sehr klar erläutert: „ius civile ad certum modum redigere, atque ex immensa diffusaque legum copia optima quaeque ac necessaria in paucissimos conferre libros".[152]

Die Ordnung des Wissens, seiner Geschichte und seines Bildungswertes betraf auch die Kunst und Naturalienkabinette, um wissenschaftlichen und pädagogischen Nutzen im Sinne der Aufklärung zu ermöglichen.[153]

---

[146] J.St. Pütter, Von dem Werthe richtig bestimmter allgemeiner Grundsätze oder auch blosser Hypothesen in der Rechtsgelehrsamkeit, besonders im Teutschen Staats- und Fürsten-Rechte, in: ders., Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürsten-Rechte, 1. Theil, Göttingen 1777, S. 2 (§ 1).

[147] Pütter, Encyclopädie (wie Anm. 66), S. 112.

[148] G.H. Ayrer, De collectione iuris canonici tum veteris tum recentioris ad lectiones suas in Academia Georgia Augusta, Gottingae 1737.

[149] G.L. Boehmer, De aetate vetustae collectionis consuetudinum feudalium quam vulgo libros feudorum vocant commentatio, Gottingae 1744.

[150] Pütter, Encyclopädie (wie Anm. 66), S. 224 (§ 4).

[151] Vgl. z.B. L.M. Kahlen, Corpus iuris publici S.I.R.G. Das ist vollständige Sammlung der wichtigsten Grundgesetze des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, Göttingen 1744; Pütter hat auf den Nachweis auch der öffentlichrechtlichen Sammlungen großen Wert gelegt, in: Versuch (wie Anm. 63), S. 51 (betreffend J.J. Schmauß).

[152] Ayrer, De collectione (wie Anm. 148), S. 4.

[153] Vgl. Chr. Becker, Vom Raritäten-Kabinett zur Sammlung als Institution. Sammeln und Ordnen im Zeitalter der Aufklärung (Deutsche Hochschulschriften 1103), Egelsbach (u.a.) 1996.

4. Juristische Praxis

Was die Fakultätsstatuten 1737 für die Lehre an der „Georgia Augusta" gefordert hatten – den „usus doctrinae in foro" zu beachten[154] – wird in Theorie und Praxis durchgeführt. Das geschieht in dem Bewusstsein und aus der Erfahrung, dass

> „die Veränderungen, welche die Rechte in ihrer Anwendung mit dem Zeitwechsel leiden, desto vollständiger zu beobachten, nicht ohne Nutzen [ist], daß von Zeit zu Zeit neue Proben davon aufbehalten werden".[155]

Das Recht ist keine statische Größe und ist deshalb in den unterschiedlichen Phasen seiner Anwendung genau zu beobachten. Die juristische Praxis wird in doppelter Hinsicht zu einem Kennzeichen der juristischen Fakultät der „Georgia Augusta": 1) als wissenschaftliches Prozessrecht und 2) als praktische Ausbildung für die zukünftigen Staatsdiener. Das zeigen sofort nach der Gründung der Universität eine ganze Reihe von Dissertationen, die Prozessabkürzung, Rechtsmittel und Grenzziehung unter den Gerichtsbarkeiten behandeln.[156] Gottfried Mascov nimmt in seiner Vorlesungsankündigung von 1735 mit dem bezeichnenden Titel „de usu iuris cum scientia eiusdem coniugendo prolusio praemissa lectionibus in Academia Gottingensi hibernis" ausdrücklich auf das „mandatum regium" Bezug, „usum iuris cum scientia eiusdem coniungere, ut et mores Vobis patrii et instituta Romanorum cum iure Canonico, eodem vobis tempore innotescant."[157]

Mascov verweist auf das Vorbild der niederländischen Universitäten und die berühmten Rechtslehrer Bynkershoek, Noodt und Schulting. Pütter vertritt gleichfalls diese praktische Linie der Universitätsausbildung, ohne die Theorie des Rechts zu vernachlässigen. Zur Verbindung von Theorie und Praxis im Staatsrecht erklärt er 1750 zur „Eröffnung einer neuen Art von Vorlesungen":

> „Mit dieser blosen Theorie kommt man also in der heutigen Reichs- und Staats-Praxi nicht fort. Man muß nicht nur wissen, was vermöge der Gesetze seyn sollte, sondern auch was dem Gebrauche neuerer Zeiten nach würklich ist."[158]

Das Verhältnis von Theorie und Praxis und die Verbindung beider Denk- und Handlungsweisen werden zu einem beherrschenden Prinzip der Lehre an der „Georgia Augusta". Diese bestimmen einen aufklärerischen „utilitas"-Gesichtspunkt, der dem „bonum publicum" in

---

[154] Vgl. oben S. 10 mit Anm. 57.

[155] So Pütter, Auserlesene Rechts-Fälle (wie Anm. 121), Vorrede (S. I).

[156] H.Chr. Senckenberg, De ordine collegiorum juris theoreticorum et practicorum, hisque innectendo summorum imperii dicasteriorum processu disserit […], Gottingae 1735; J.St. Pütter, De necessario in academiis tractanda rei judiciariae imperii scientia, Gottingae 1748; G.L. Boehmer, De remedio syndicatus adversus sententias Camerae Imperii exercitatio, Gottingae 1744; O.B.Chr. Behr (Respondent), De remediis abbreviandi processum civilem […], Gottingae 1750; G.L.Boehmer, Oratio de finibus iurisdictionis imperialis quoad in causis ecclesiasticis competit, Gottingae 1755.

[157] G. Mascov, De usu iuris […], Gottingae 1735, S. 12 f.

[158] J.St. Pütter, Nähere Vorbereitung zur Teutschen Reichs- und Staats-Praxi nebst Eröffnung einer neuen Art von Vorlesungen über die neuere Reichshistorie, Göttingen 1750, S. 22 f. (§ 27).

Staat und Gesellschaft zu dienen hat. Der Göttinger Rechtlehrer, Beisitzer der Juristen-Fakultät und königliche „Manufactur-Richter" Justus Claproth erklärt Theorie und Praxis – wie in seinem Berufsbild angelegt – zu gleichberechtigten Handlungsprinzipien:

> „Wenn es nun seine Richtigkeit hat, daß Theorie und Praxis zusammen gehören, und sich nicht wohl trennen lassen, so kann keiner von beyden ein Vorzug eingeräumet werden."[159]

Pütter brachte das auf die Formel: „Die juristische Praxis bestehet 1) nicht bloß in Processen; sondern jeder theoretische Theil des Rechts hat seine eigene Praxin".[160] Typisch für diese „Praxis" an der Göttinger Juristen-Fakultät waren die Einrichtung der „Collegia practica iuris", die „sogenannte processualische Praxis", das „Practicum und Relatorium", „freier Vortrag" und „Referirkunst", „Ausarbeitung über einzelne Proceßhandlungen", „practicum elaboratorium aus würklich geführten Acten", „iurisprudentia extrajudicialis und heurematica", „Aufsätze über nicht erdichtete Rechtsfälle" und das „Elaboratorium ad Pandectas cum Examinatorio". [161] Diese Unterrichtsformen repräsentierten den berühmten „mos Gottingensis". Die enge Verbindung von Theorie und Praxis bedeutete, dass die Praxis nun ihrerseits wieder eine theoretische Behandlung und Analyse erfuhr. Es gab ein Wechselspiel beider Rechtsbereiche. Günther Heinrich von Berg – gleichfalls Göttinger Rechts-Professor und Beisitzer der Juristen-Fakultät – verfasst 1795 in Göttingen den „Grundriß einer Theorie der gesammten juristischen Praxis".[162] Es handelt sich um einen Vorlesungsentwurf für den praktischen Juristen als Anweisung für den „Dienst des Staates". Johann Peter Waldeck – auch er „Lehrer der Rechte und Beysitzer der Juristen-Facultät zu Göttingen" – betont die in die Praxis „einzustreuende Theorie" und dass sich „in der Werkstube das Handwerksmäßige unser[er] Wissenschaft" am besten erlernen lasse.[163]

Der Begriff des „Naturrechts" taucht nicht auf. Berg überschreibt das erste Kapitel seines Grundrisses „Von der Natur und dem Umfange der juristischen Praxis". Der Begriff der „Natur" mutiert hier zum Inbegriff von Eigenschaften, deren Beobachtung, Ordnung, Beachtung und Einplanung für staatliche und gesellschaftliche Gestaltung als notwendig angesehen werden.

---

[159] J. Claproth, Grundsätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichts-Acten, mit nöthigen Mustern. Zum Gebrauch der Vorlesungen. Nebst einer Vorrede von der [sic] Verhältnis der Theorie und der Praxis des Rechts, 2. Auflage, Göttingen 1766, Vorrede (s.p., S. XXVII).

[160] Pütter, Encyclopädie (wie Anm. 66), S. 51 (§ 94).

[161] Pütter, Nähere Vorbereitung (wie Anm. 158), S. 27 (§ 34); ders., Gelehrten-Geschichte I (wie Anm. 63), S. 286-288; Fr. Saalfeld, Geschichte der Universität Göttingen in dem Zeitraume von 1788 bis 1820, Hannover 1820, S. 569-572; vgl. auch Schröder, Wissenschaftstheorie (wie Anm. 106), S. 203-205.

[162] Berg, Grundriß eine Theorie […], Göttingen 1795, Vorerinnerung, S. VII.

[163] J.P. Waldeck, Neuer Vorschlag mit Ausarbeitungen verknüpfter Lehrstunden über das gemeine bürgerliche Recht, Göttingen 1783, S. 5.